



Satzung
des Schulverbandes Seeg
über die Erhebung von Gebühren für die Zusatzangebote
der offenen Ganztagsschule (OGTS) an der
Christoph-von-Schmid-Grundschule in Seeg
(OGTS-Gebührensatzung)

vom
09.07.2026

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Schulverband Seeg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Schulverband Seeg erhebt für die Inanspruchnahme von Zusatzangeboten u. a. der Mittagsverpflegung, Betreuung am Freitag, Ferienbetreuung, spezielle AG's, Kurse und weiterer Zusatzangebote an der offenen Ganztagsschule der Christoph-von-Schmid-Grundschule in Seeg Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die offene Ganztagsschule aufgenommen wird
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme an der OGTS angemeldet haben.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für Mittagsverpflegung (Verpflegungsgebühr), Gebühr für die Betreuung am Freitag (Freitagsbetreuungsgebühr), Gebühr für die Ferienbetreuung (Ferienbetreuungsgebühr), Gebühr für Spiel- und Bastelmaterial und Gebühr für erweitertes Ganztagsangebot (z. B. Musik) zusammen.



- (2) Die Schuld für die Gebühr der Mittagsverpflegung (Verpflegungsgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Einrichtung besucht.
- (3) Die Schuld für die Gebühr der Betreuung am Freitag (Freitagsbetreuungsgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Einrichtung besucht.
- (4) Die Schuld für die Betreuungsgebühr der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungsgebühr) entsteht bei verbindlicher (unterschiedlicher) Anmeldung zwei Wochen vor Ferienbeginn.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsvertrages für die Ferienbetreuung durch den Schuldner, werden keine Teilbeträge zurückerstattet. Wird eine gebuchte Ferienbetreuung vollumfänglich nicht in Anspruch genommen, werden die Betreuungsgebühren ebenfalls nicht zurückerstattet.
- (6) Die Schuld für die Gebühr des Spiel- und Bastelmaterials entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Einrichtung besucht.
- (7) Bei Neuansmeldungen während des laufenden Monats werden die Gebühren für den gesamten Monat fällig.
- (8) Werden die Schulen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Gebühren.

§ 4

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Freitagsbetreuungsgebühren, Verpflegungsgebühren und Gebühren für das Spiel- und Bastelgeld sind monatlich zu entrichten.
- (2) Die monatlichen Gebühren gemäß Absatz 1 sind jeweils zum 01. eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig und zu bezahlen.
- (3) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z.B. Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des Aufnahmemonats.
- (4) Bei Buchungsänderung während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht für die künftige Buchungszeit zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Falls die Gebührenschuldner dem Schulverband Seeg eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen (Regelfall), haben diese für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.
- (6) Die Ferienbetreuungsgebühr wird fällig nach dem Ende der jeweiligen Ferien nach einer entsprechenden Mitteilung durch die Leitung. Den Gebührenschuldnern wird nach Ende der Ferien mitgeteilt auf welche Höhe sich die Gebührenschuld beläuft und bis wann die Zahlung zu erfolgen hat.



§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Freitagsbetreuung und Ferienbetreuung werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit erhoben, Verpflegungsgebühren und Gebühren für Spiel- und Bastelgeld in Abhängigkeit zur gebuchten Anzahl. Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird auch durch Aushang in den Räumlichkeiten der OGTS bekannt gegeben.
- (2) Die Betreuungsgebühren, Verpflegungsgebühren und Gebühren für Spiel- und Bastelgeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat sind die Gebühren auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (4) Für den August werden außer für die Ferienbetreuung keine Gebühren erhoben. Ansonsten findet keine anteilige Kürzung des monatlich zu zahlenden Betrages bei Ferienzeiten oder sonstigen Schließtagen statt.

§ 6

Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Ferienbetreuung wird der tägliche Satz um 3,00 € für jedes weitere Kind ermäßigt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Schulverband einzureichen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Seeg, den 13.07.2026

Lorenz Schnatterer
Schulverbandsvorsitzender



Anlage zu § 5 der Satzung des Schulverbands Seeg über die Erhebung von Gebühren für die Zusatzangebote der offenen Ganztagschule (OGTS) an der Christoph-von-Schmid-Grundschule in Seeg (OGTS-Gebührensatzung)

Folgende Gebühren werden im Rahmen der Offenen Ganztagschule erhoben:

Betreuung am Freitag:

im Schuljahr 2026/2027 für die 2. bis 4. Klasse
im Schuljahr 2027/2028 für die 3. bis 4. Klasse
im Schuljahr 2028/2029 für die 4. Klasse

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat
bis 14:00 Uhr	30,00 €
bis 16:00 Uhr	55,00 €

Ab dem Schuljahr 2029/2030 entfällt die Betreuungsgebühr.

Mittagsverpflegung:

2 Tage / Woche	39,88 €/Monat
3 Tage / Woche	59,13 €/Monat
4 Tage / Woche	77,00 €/Monat
5 Tage / Woche *	94,00 €/Monat

* Dieses Angebot ist nur buchbar für Schülerinnen und Schüler welche einen Rechtsanspruch nach den Vorschriften des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter haben.

Betreuungsgebühren Ferienbetreuung:

8:00 bis 12:30 Uhr	11,00 €/pro Tag, 55,00 €/pro Woche
8:00 bis 15:00 Uhr	16,00 €/pro Tag, 80,00 €/pro Woche
8:00 bis 16:00 Uhr	18,00 €/pro Tag, 90,00 €/pro Woche
Gebühr pro Mittagessen zusätzlich täglich	5,50 €

Spiel- und Bastelgeld:

	Betreuung bis 14:00 Uhr	Betreuung bis 16:00 Uhr
2 Tage / Woche	2,00 €/Monat	4,00 €/Monat
3 Tage / Woche	3,00 €/Monat	6,00 €/Monat
4 Tage / Woche	4,00 €/Monat	8,00 €/Monat
5 Tage / Woche	5,00 €/Monat	10,00 €/Monat